BEBAUUNGSPLAN 714.1
"NORDÖSTLICH DER PFAFFENBRUNNENSTRASSE"

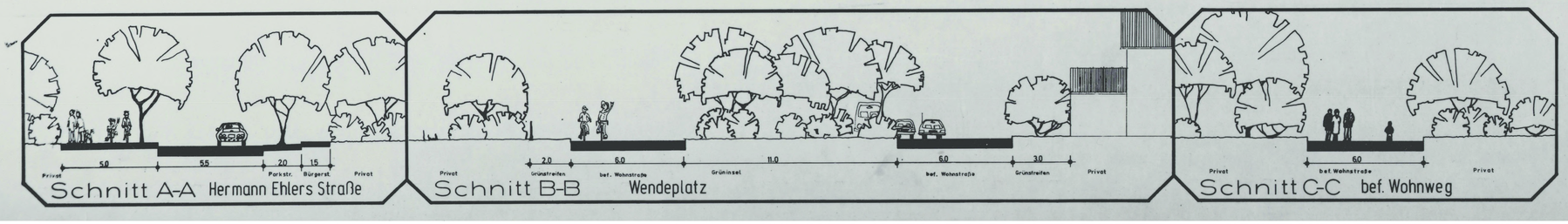

Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung und Ergänzung der Planzeichen

WA II
04 (08)
o | SD
Nutzungsschablone (Beispiel)

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet (§4 Bau NVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

MI — Mischgebiet (§6 Bau NVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

SO — Sondergebiet Einkaufszentrum §11 Abs.(3)1 (Bau NVO) mit Begrenzung der überbaubaren Flächen

2. Maß der baulichen Nutzung
röm. Ziffer zB. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Dezimal- Zahl zB. 0,4 Grundflächenzahl
Dezimal- Zahl zB. 0,8 Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baugrenze

O = offene Bauweise
g = geschlossene Bauweise
SD = Satteldach GD = geneigte Dächer größer 35°
△ = nur Einzelhäuser und Doppelhäuser
.–.–.– = Baugrenze
>30° = Dachneigung größer als 30°

4. Verkehrsflächen

Straßenflächen
Bürgersteig / befahrbare Wohnstraße
Straßenbegrenzungslinie

5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ST. — Stellflächen für P K W
GGa. — Gemeinschaftsgaragen
Hauptfirstrichtung
Grünflächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 714
bef. Wohnweg
T — Trafostation
15 — Maßzahl
Anpflanzung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
Kinderspielplatz
Parkanlage
Wasserfläche
Lärmschutzwall (Aufschüttung)
zu erhaltender Baumbestand
eingeschränkter Fussweg (Anlieger Fahrverkehr zulässig)
Zu- und Ausfahrtsverbot
höchste Überschwemmungsgrenze von 1882
Grünfläche
gepl. Grundstücksgrenzen

STADT HANAU
BEBAUUNGSPLAN 714.1
NORDÖSTLICH DER PFAFFENBRUNNENSTRASSE

Zu dieser Planzeichnung gehören textliche Festsetzungen und Hinweise.
Gesetzliche Grundlage für den Bebauungsplan sind das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.76, geändert durch Art. 9 Nr. 1 Vereinfachungsnovelle vom 03.12.76 und durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79, sowie die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.77.

Das Vermessungs- u. Liegenschaftsamt der Stadt Hanau (Vermessungsdienststelle nach § 8 (1) Nr. 3 Hess. Katastergesetz) stellte die Planunterlage auf der Grundlage der Flurkarte her.	Hanau,	25.3.81
	gez.	Feltes
		Vermessungsdirektor
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß die Bebauungsplanaufstellung nach § 2 (1) BBauG	am	18.7.1977
Der Aufstellungsbeschluß wurde nach § 2 (1) BBauG bekanntgemacht	am	19.1.1978
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung nach § 2a (6) BBauG	am	15.9.1980
Die öffentliche Auslegung wurde nach § 2a (6) BBauG bekanntgemacht	am	23.10.1980
Der Bebauungsplanentwurf wurde nach § 2a (6) BBauG öffentlich ausgelegt	vom bis	3.11.1980 4.12.1980
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß den Bebauungsplan nach § 10 BBauG als Satzung	am	9.3.1981
	Hanau,	24.4.1981
(Siegel)	gez.	Niedenthal
		Vermessungsoberrat
Genehmigungsvermerk nach § 11 BBauG	GENEHMIGT mit Vfg. v. 14.8.1981 Az. W3 61d04/01 Darmstadt d. 14.8.1981 Der Regierungspräsident i.A. gez. Hensel	
(Siegel)		
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG bekanntgemacht	am	14.9.1981
Der Bebauungsplan wurde damit rechtsverbindlich	am	15.9.1981
	Hanau,	22.9.1981
(Siegel)	gez.	Niedenthal
		Vermessungsoberrat

Entwurf: 61 – Stadtplanungsamt Hanau
Datum: 24.10.80
Sachbearbeiter: PETER gezeichnet: BO./GE. geprüft:
Änderungen: